

Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit des Kreises Weimarer Land

1. Allgemeines

Der Kreis Weimarer Land gewährt nach den §§ 11 und 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und unter Anwendung der §§ 7, 8, 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der §§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Weimarer Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist die Förderung von der Bereitstellung der Landesmittel bezüglich der Förderrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ abhängig.

2. Verwendungszweck

Zweck der Zuwendungen ist die Schaffung und Stabilisierung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit. Den Schülern sollen bedarfs- und interessengerechte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, welche auch deren soziales Engagement und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung anregen und sie zur Selbstbestimmung befähigen. Schuljugendarbeit unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Schule in Verbindung mit den Eltern zu erfüllen hat und soll auch einen Beitrag zur Vorbereitung der Schüler auf ein Leben nach der Schule leisten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsschulen in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe oder Schulfördervereinen auf der Grundlage einer Konzeption zur schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule.

Förderfähig sind grundsätzlich Sach- und Honorarausgaben.

Nichtförderfähig sind Reisekosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen und unterrichtsbegleitende Projekte.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

1. Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote, wie z.B. Sport, Spiel und Geselligkeit, Umwelt, Technik, Theater, Kunst, Medien
2. Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
3. Angebote der Gewalt- und Suchtprävention
4. Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
5. Angebote der Gesundheitserziehung
6. Angebote zur praktischen Lebenshilfe

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe und Schulfördervereine.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist ein von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept zur schulbezogenen Jugendarbeit welches dem Zuwendungszweck und dem Gegenstand dieser Richtlinie entspricht einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger der Maßnahme. Die Vereinbarung ist mit dem staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

6.1. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Sachkosten in Form von
 - ° Spiel-, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
 - ° Geräte (Einzelbeschaffungswert darf nicht über 400 €liegen)
- Honorarkosten bis zu 10,00 €pro Zeitstunde

Es können bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

Pro Schule und Träger wird die Förderhöchstgrenze für ein Jahr auf maximal 5000 €gesetzt.

7. Sonderregelung

In besonders begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Richtlinie abweichende Förderung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.

8. Verfahren

8.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Maßnahmeträgers.

Antragsunterlagen sind bei dem Jugendamt des Kreises Weimarer Land anzufordern.

Der Antrag ist mit vollständigen Antragsunterlagen einzureichen, dem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahme/Projektbeschreibung bzw. Konzeption
- schlüssiger Kosten- u. Finanzierungsplan
 - + Aufstellung der einzelnen Kosten
 - + Aufstellung der Eigenmittel und sonstigen Finanzierungsmittel
- Kooperationsvertrag
 - + Nachweis der Abstimmung mit Schulamt und Schulträger

Der Antrag ist mit vollständigen Antragsunterlagen bis zum 01.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

Der Antragsteller hat das Recht, im Jugendhilfeausschuss gehört zu werden.

8.2. Bewilligung

Bewilligungsentscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendförderplanung.

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Weimarer Land.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch einen Bescheid schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat die bewilligte Zuwendung nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Es sind grundsätzlich alle Änderungen bezüglich des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde anzeige –und genehmigungspflichtig..

Der Bewilligungszeitraum ist für ein Haushaltsjahr begrenzt und wird im Bescheid präzisiert.

Maßnahmen im Zeitraum ohne genehmigten Kreishaushalt können nach Beantragung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ nachbewilligt werden.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendungen werden regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

10. Nachweis der Verwendung

10.1. Der Nachweis der Verwendung ist von dem Zuwendungsempfänger bis zum im Bescheid festgesetzten Termin unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für Maßnahmen und Projekte, die für ein Haushaltsjahr bewilligt wurden, spätestens zum 01.03. des folgenden Haushaltsjahres. Bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch hat der Verwendungsnachweis spätestens ein Monat nach dem Abbruch zu erfolgen.

10.2. Entsprechend der dem Zuwendungsantrag beigefügten Unterlagen sind als Verwendungsnachweise vorzulegen:

- Maßnahmeabschluss als Gesamtübersicht
- Einzelnachweis der Honorarkosten
- Einzelnachweis der Sachkosten;
- Nachweis der Finanz- und Fördermittel von Dritten;
- Nachweise über sonstige Einnahmen;
- Nachweise über Gewinne und Rücklagen sowie deren Verwendung.

Der Verwendungsnachweis besteht neben einem zahlenmäßigen Nachweis auch aus einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr b.z.w. nach Abschluss der Maßnahme darzustellen.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten sind Originalbelege mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Verwendungsnachweise müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt, prüfbar, plausibel und widerspruchsfrei sein. Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise schließen eine Förderung in Folgezeiträumen für den betreffenden Träger grundsätzlich aus.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1. Die Zuwendung ist zu erstatten und gegebenenfalls zu verzinsen (§§ 48, 49 und 49 a Thür VwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2. Werden im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung Überzahlungen festgestellt, sind diese Beträge zu erstatten.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land in Kraft.

13. Übergangsregelung

Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens kommt diese Richtlinie für das Haushaltsjahr 2006 eingeschränkt zur Anwendung. Bei Folgemaßnahmen aus dem Jahr 2005 kann die Terminstellung des Antragsverfahrens unbeachtet bleiben. Als Antragsunterlagen können die an das Staatliche Schulamt oder die in gleicher Form an das Jugendamt gerichteten Anträge anerkannt werden. Die vorliegenden Halbjahresanträge werden von der Verwaltung auf ein Haushaltsjahr hochgerechnet.